

## BGE 55 I 283

Bundesgericht (BGE), 1929-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_55\\_I\\_283](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_I_283)

FR: ATF 55 I 283

IT: DTF 55 I 283

### Volltext

282 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. schon während einer gewissen Zeit betreiben und sich durch die tatsächliche Führung ihres Betriebes über das Vorhandensein der persönlichen und sachlichen Garantien für eine zuverlässige Erfüllung der mit' der Konzessions- erteilung verbundenen Pflichten (vgl. Art. TI, 5 der Konzession) ausgewiesen haben, ist als sachlich<:h berechtigt anzuerkennen. Das angefochtene Erfordernis ist zweifellos geeignet, diesem Zweck zu dienen. Dass es nicht das Einzige ist, und dass sein Zweck auch auf anderem Wege erreicht werden könnte, bewirkt ebensowenig eine Verletzung von Bundesrecht, wie der Umstand, dass damit einzelne, an sich vielleicht geeignete Unternehmungen während einer gewissen, verhältnismässig kurzen Zeit von der Konzession ausgeschlossen werden. Die Grundsätze des Bundesrechts sind gewahrt, weil die Verwaltung die Bedingung des zweijährigen Handelsregistereintrags einheitlich in allen Fällen anwendet und das Erfordernis selbst auf keinen Fall als unsachlich bezeichnet werden kann. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. IV . VERFAHREN PROCEDURE Vgl. Nr. 45\_ - Voir n° 45. C. STRAFRECHT - DHOIT PENAL - ELEKTRISCHE ANLAGEN INSTALLATIONfl ELECTRIQUES 46. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofs vom 7. Oktober 1929 i. S. Staatsanwaltschaft Zürich gegen Rumbefi und Mithafte. Art., 58 BG betr. die Hehwach- lind Starkstromanlagen. Högriß des Kmt - « Entzugs ". A. --- Das der politischen f'...meinde Uster gehörende Gas- und Elektrizitätswerk Uster (G~U) hezieht seine elektrische Energie grossteils von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (E.K.Z.). )er Abonnementspreis wird dabei berechnet einesteils auf der Zahl der im betreffenden Jahr bezogenen kWh, }lndernteils auf der Zahl der in der höchst belasteten Stunde durchschnittlich beanspruchten kW, so dass der für die einzelne kWh zu bezahlende Preis, nach einem bestimmten Schwereverhältnis berechnet, mit der Maximalbelastung (Spitzenleistung) steigt und sinkt. Für die Berechnung des von der GEU an die EKZ zu bezahlenden Gesamtabonnementspreises sind massgebend einerseits die beiden Zähler, welche die während eines Jahres bezogenen kWh ausweisen, und andererseits das Wattmeter, welches die jeweilige Stromintensität in kW angibt und durch automatische Einzeichnung einer Kurve festhält., so dass auf Grund der Kurvenstreifen das Jahresmaximum (Nipitonzlastung) ermittelt werden kann. Die Kassationsbeklagten sind beschuldigt, während der Jahre 1922-1924 als Maschinisten der GEU in zahlreichen, nicht näher zu bestimmenden Malen die Schreibvorrichtung des Wattmeters ausser' Betrieb gesetzt und das fehlende Kurvenstück nachher von Hand eingezeichnet zu haben, so dass geringere Strommaxima ausgewiesen wurden und demnach dem GEU für die von den EKZ bezogene Strommenge ein geringerer, als der tarifmässige Strompreis verrechnet wurde. Sie wurden demgemäss wegen fortgesetzter Dienstpflichtverletzung im Sinne von § 224 Abs. 2 zürch. StGB und fortgesetzten widerrechtlichen Kraftentzuges im Sinne von Art. 58 BG vom 24. Juli 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen dem Strafrichter überwiesen.

Das Bezirksgericht Uster sprach sie am 21. Dezember 1927 schuldig der Widerhandlung gegen § 224 Abs. 2 StGB, dagegen nicht schuldig der Widerhandlung gegen Art. 58 EIG. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte am 18. Dezember 1928 das Urteil in beiden Punkten; das zürcherische Kassationsgericht sprach die Rekurrenten am 27. Mai 1929 auch von der Anklage wegen Widerhandlung gegen den § 224 Abs. 2 StGB frei. B. - Das Bezirksgericht Uster hat den Freispruch von der Anklage auf Widerhandlung gegen Art. 58 EIG wie folgt begründet: Art. 58 EIG sei nur deswegen ins Gesetz aufgenommen worden, weil die kantonalen Diebstahlsbestimmungen als auf den Stromdiebstahl nicht anwendbar erachtet worden seien; nur dieser, d. h. der widerrechtliche Entzug elektrischen Stromes durch unberechtigten Anschluss an eine fremde Kraftanlage - der Strombezug ohne Abonnement - habe von Art. 58 EIG getroffen werden wollen, während betrügerische Handlungen eines Abonnenten, durch welche - wie hier - der Stromlieferant über die den Abonnementspreis bestimmenden Faktoren getäuscht werde, bereits nach gemeinem Strafrecht als Betrug geahndet werden könnten und deshalb keiner Sondervorschrift im EIG bedürfen. Hierin stimmten Theorie und Praxis überein. Das Obergericht des Kantons Zürich hat sich dem gegenüber auf den Standpunkt gestellt, dass jeder widerrechtliche Entzug elektrischen Stromes unter Art. 58 EIG falle, gleichgültig, ob er durch unberechtigten Anschluss an eine elektrische Anlage oder dadurch begangen werde, dass der durch einen bestehenden Abonnementsanschluss bezogene Strom der Messung entzogen werde. Trotzdem könne der eingeklagte Tatbestand nicht unter Art. 58 EIG subsumiert werden, weil hier bezogene Energie durch den Zähler gemessen sei. O. - Gegen das Urteil des Zürcher Obergerichtes, VO III 18. Dezember 1928, soweit es die drei Kassationsbeschwerden von der Anklage auf Widerhandlung gegen Art. 58 EIG freispricht; hat die zürcherische Staatsanwaltschaft rechtzeitig und formrichtig die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht eingereicht. D. - Die Kassationsbeschlagten schliessen auf Abweisung der Beschwerde. AU 8 den Erwägungen: 3. -; Art. 58 BG vom 24. Juni 1902 betreffend die Schwach- und Starkstromanlagen lautet: D e u t s c h e r T e x t : ( { Wer in der Absicht, sich oder Andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, einer elektrischen Anlage Kraft entzieht, wird mit Geldbusse... bestraft. I t a l i e n e r T e x t : « Sera punito d'une amende ... quiconque aura détourné de l'énergie électrique dans l'intention de se procurer ou de procurer à autrui un profit illicite ... » I t a l i e n e r T e x t : « Chiunque nell'intento di procurare a se stesso o ad altri un vantaggio illecito, sottrae energia a un impianto elettrico, è punito colla multa... » Aus der Gleichstellung der drei Worte « entziehen » (entfremden); « détourné » (soustraire, oter, enlever, priver, depouiller, , dérober, couper, tirer, supprimer), « sottrarre » (spoliare, privare) ---; die drei Gesetzestexte mü.s.s. einander gleichgestellt werden (BGE 51 I (j I), A; 51 I, 192 J !! S 6 Strafrecht. - folgt eindeutig, dass durch Art. 58 EIG nicht nur der Diebstahl im eigentlichen Sinn, sondern jedes widerrechtliche Nicht-Zukommen-Lassen von elektrischer Energie durch Vorenthalten oder Wegnehmen getroffen werden wollte; denn unter « entziehen », « détourner », « sottrarre » ist eben, wie die angeführten Synonima beweisen nicht nur « stehlen » zu verstehen. Es ist deshalb mit der Vorinstanz anzunehmen, dass Art. 58 EIG jede Art von unerlaubtem Kraftentzug zum Vorteil des Täters oder eines Dritten unter Strafe stellen wollte, ohne Rücksicht darauf, ob der Täter ein Stromabonnent sei und nur für einen Teil seines Bezuges die Messung umgehe oder ob er nicht Abonnent sei. Dieser Auslegung entspricht die Entstehungsgeschichte des Art. 58 EIG. Der ursprüngliche bundesrätliche Entwurf (Bundesblatt 1899 S. 823 ff.) stellte die Beschädigung elektrischer Anlagen (Art. 55), Hinderung oder Störung der Benützung (Art.

56) und die Zuwiderhandlung gegen die Weisungen des Strominspektorats (Art. 58) unter Strafe. Die Frage, ob die unberechtigte Aneignung elektrischer Kraft unter das gemeine Strafrecht falle, führte den Bundesrat nachträglich dazu, in einem Berichte an die Kommissionen der Bundesversammlung vom 21. September 1900 zu betonen, dass, wenn Jemand aus Vertrag mit einem Elektrizitätswerk sich unberechtigt ein Plus dieser Kraft ohne Bezahlung verschaffe, der Richter ohne Bedenken ihn wegen Betrug strafen könne und auch der Entscheid über Zivilansprüche wegen Schädigung durch Stromentzug dem O.R. ohne weiteres entnommen werden könne; anders aber im Strafrecht, wenn kein Kontrakt verletzt werde; hier soll Bestrafung auf Art. 56 in der angeführten Fassung eintreten, und zwar gleichviel, ob der Stromentzug aus Eigennutz oder in Schädigungsabsicht erfolge. Daher wurde eine Neufassung des Art. 56 (heute Art. 57) vorgeschlagen: « Handlungen, durch welche die Benützung der ... Starkstromanlagen zu ihren Zwecken gehindert oder gestört oder einer elektrischen Anlage. ... Mi, :187 stehenden Anlage unberechtigtweise elektrischer Strom entzogen wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, oder der Apparate oder der sonstigen Zubehörenden, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung ... ) sind strafbar.» Dieser Antrag ward am 7. Dezember 1900 durch den Nationalrat angenommen. Im Ständerat hob dann später der Berichterstatter (Geei) hervor, dass der Art. 56 nach dem Antrag des Bundesrates den Art. 66 BStR ersetzen und erweitern und den widerrechtlichen Entzug elektrischer Energie, den elektrischen Diebstahl, neu unter Strafe stellen solle. Im Anschluss daran bemerkte Ständerat Usteri, dass im Strafrecht Zweifel darüber beständen, ob ein Diebstahl an elektrischer Energie möglich sei, da die Strafgesetzbücher stets nur von Diebstahl an einer körperlichen Sache reden, die elektrische Kraft aber unzweifelhaft eine « Sache » nicht sei ; wirtschaftlich liege die „Analogie des Gasdiebstahls (also eines luftartigen Körpers) nahe; Gas könne gestohlen werden, worüber die Gesetzgebungen einer Meinung seien; eine bloss fahrlässige Entziehung von Strom sei zwar nicht leicht denkbar, aber doch möglich ; immerhin erscheine richtig, die widerrechtliche Entwendung von elektrischer Kraft nur bei gewinnstüchtiger Absicht, nicht auch bei Fahrlässigkeit, unter Strafe zu stellen; er beantrage aber hierfür einen besondern Art. 56 bis. Der Berichterstatter erklärte sich mit dem Antrag Usteri einverstanden, da es ja keinen fahrlässigen Diebstahl gebe. - In der Folge wurde Art. 56 bis vom Nationalrat mit der Erweiterung angenommen, dass « wer in der Absicht, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, ... » unter Strafe gestellt ward. In dieser Fassung wurde am 20. Juni 1901 Art. 56 bis vom Ständerat angenommen und schliesslich als Art. 58 zum Gesetz erhoben. - Wenn dabei in den Gesetzesberatungen auch durchwegs von « elektrischem Diebstahl », gesprochen wurde, so ergeben die Ausführungen der Referenten doch, dass sie damit nicht den Diebstahlbegriff im juristisch-technischen Sinne (der übrigens in den kantonalen Gesetzen auch verschieden umschrieben ist), sondern überhaupt jede Entziehung von Strom durch den Nichtberechtigten unter Strafe stellen und den Stromeigentümer, das Elektrizitätswerk, gegen jede Art des Stromentzuges schützen wollten. In diesem Sinne darf deshalb über die dem Art. 58 EIG VOLL der ersten Instanz gegebene Auslegung hinausgegangen werden. Die Auffassung, wonach Art. 58 EIG nicht bloss den Stromentzug durch einen Nichtabonnenten umfasse, entspricht übrigens der Doktrin. So erklärt BLASS, « Das Rechtsgut der elektrischen Kraft », 36: ( ... so ist es Betrug, wenn beim gemessenen Elektrizitätsbezug ein Messer der Zeiger zurückgestellt wird .... Dagegen ist es Diebstahl und nicht Betrug, wenn der Abonnent den Elektrizitätsmesser ausschaltet und unter Umkehrung des Stromes den Strom entzieht ».

Stromkonsumpl't.) In gleicher Weise argumentiert P. J. F. GHAR' ('. Die Elektrizität als Rechtsobjekt ) L ~. 14R bei Be.,preclung der 'widerrechtlichen Ktrome- entna.hllIE' durch ,\honnenten : "Wie geht es aber dann, wenn unter IT m g e 11 u n g des Elektrizität, messers dem Leitungsnetz Energie entnommen und den Apparaten des Konsumenten zugeführt wird? Eine widerrechtliche ~chiidigung des Stromabgebers zum Vorteil dei-; el':ltren liegt V'II' ; aber im übrigen fehlt es wiederum. wie an der Ent.;t,pllung oder Untel'drück}ing einer die Täuschung bedingendem Tatsache. so auch an der Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums im Getäuschten ", so dass von Betrug nicht geHprochen werden könne. Pflughart kommt dann (S. 164 Ziff. 2) zum Nchluss, da8s ,( das Anbringen einer VOITichtung, durch welche der Zähler umgangen und der Inhaber der Ntromquelle auf dies., Weise liberdie Grösse des Konsums seines Abonnenten getäuHcht wird ", aIR Diebstahl zu behandein sei. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (BIWHTSYBBWEIGBIWNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DEN! DE JUSTICE) 47. UrteU vom aß. Oktober 1\_ i. S. Erben Prochorow gegen Obergericht Zürich. Folgen der Nationalisierung der russischen Aktiengesellschaften. Wirkungen für da.s in der Schweiz gelegene Vermögen der Gesellschaft. Klage einzelner Aktionäre gegen einen schweizerischen Gesellschaftsschuldner a.uf Zahlung eines dem Aktien- besitz der Kläger entsprechenden Bruchteils der Schuld an sie. Verweigerung des Armenrechts für die Durchführung dieses Prozesses durch den kantonalen Richter wegen us.. ;ichtslosigkeit der Klage. Abweisung de- r tl~gegen erhob ,.,~n Willkürbeschwerde. A. - Die Rekurrenten Frau Prochorow, Frau ~Ias8- lennikow und Rostislaw Prochorow sind die Witwe und die Kinder und in dieser Eigenschaft, nach ihrer Behauptung, Erben zu je 1/3 des im Jahre 1922 in Moskau gestor- benen Nikolaus Prochorow, der Direktor der « Norskaja Manufaktura », einer russischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Moskau gewesen war. Wie andere russische Aktien- gesellschaften so ist auch die Norskaja Manufaktura auf Grund der Sowietgesetzgebung nationalisiert worden. Zur Zeit der Nationalisierung im Jahre 1918 oder 1919 sollen nach der Darstellung der Rekurrenten von den insgesamt 600 Namenaktien . der Gesellschaft (Aktien- kapital 3 Millionen Rubel) 328 dem Nikolaus Prochorow AS 55 1- 1929 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.